



Ausschreibung von Förderungsstipendien für Studierende der Medizinischen Universität Wien

(Gemäß §§ 63 ff StudFG, BGBl. Nr 305/1992 idF BGBl. I Nr. 15/2021)

An der Medizinischen Universität Wien können zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten Förderungsstipendien an ordentliche Studierende vergeben werden.

1. GEFÖRDERT WERDEN

Förderungsstipendien dienen der Förderung noch **nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten** (Diplomarbeiten und Masterarbeiten) von Studierenden ordentlicher Studien die den unter 4.4 angegebenen Kriterien entsprechen und welche nicht im Rahmen eines geförderten Drittmittelprojektes durchgeführt werden. **Die wissenschaftliche Arbeit muss vor der Antragstellung angemeldet sein.**

Nicht gefördert werden Lebenshaltungskosten, Tag/Nachtdiäten, Wohnungsmietfortzahlungen, Fahrausweis der Wiener Linien, die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z.B. Schreib- und Bindearbeiten, Kopier- und Telefonkosten), Bücher die an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind sowie Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z.B. PC, Büromaterial, Handykosten).

2. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

Österreichische Staatsbürger/innen und diesen gemäß § 4 StudFG gleichgestellte Personen – siehe Link:

(https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/studienabteilung/studierende/service-center/Voraussetzung_und_Nachweis_fuer_die_Gleichstellung_von_EWR.pdf)

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG

3.1 Die gesetzlich vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt zuzüglich eines Semesters („Anspruchsdauer“ gemäß § 18 StudFG) darf ohne Vorliegen wichtiger Gründe nicht überschritten werden. Als wichtige Gründe, die eine Verlängerung der Anspruchsdauer rechtfertigen (siehe hierzu § 19 StudFG), gelten u.a. Krankheit, Schwangerschaft, sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/den Studierende/n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Hinweis:

Das Sammelzeugnis ist nicht beizulegen, aber folgendes ist zu beachten:

Es muss ein hervorragender Studienerfolg (nicht schlechter als 2,5 – unter Einbeziehung aller benoteten Pflichtstudienleistungen (auch „Nicht Genügend“) vorliegen - für Anträge im Sommersemester im Zeitraum 1.3. des Vorjahres bis zum Tag der Antragstellung bzw. im Wintersemester vom 1.10. des Vorjahres bis zum Tag der Antragstellung.



3.2 Die Vorlage eines Gutachtens eines/einer habilitierten Universitätslehrers/Universitätslehrerin. Das Gutachten muss eine Stellungnahme zum eigenständigen Beitrag des/der Bewerbers/Bewerberin und zur Kostenaufstellung enthalten sowie bestätigen, dass der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

a) für Diplomarbeiten: die Erfüllung der im jeweiligen Curriculum festgelegte Voraussetzung für den Beginn der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit sowie der Notendurchschnitt – (nicht schlechter als 2,5 – unter Einbeziehung aller benoteten Pflichtstudienleistungen (auch „Nicht Genügend“);

b) für Masterarbeiten: die Erfüllung der im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen für den Beginn der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit sowie der Notendurchschnitt – (nicht schlechter als 2,5 – unter Einbeziehung aller benoteten Pflichtstudienleistungen (auch „Nicht Genügend“).

3.3 Eine mehrmalige Förderung desselben Projektes ist nicht möglich!

3.4 Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung finanziell besonders aufwändiger wissenschaftlicher Arbeiten, deren Erstellung einen deutlich über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Aufwand verursacht, z.B. Auslandsaufenthalte, aufwändige Literatursuche oder empirische Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind. Ausgaben für auswärtige Laborarbeiten und Konferenzbeiträge, Ausgaben für Software, die nachweislich speziell für die Durchführung der Arbeit erforderlich ist, sowie Ausgaben für Kurse und Zusatzausbildungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeit stehen. Eine diesbezügliche Bestätigung ist beizulegen.

Die soziale Bedürftigkeit des/r Antragstellers/in ist keine Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums.

4. UNTERLAGEN FÜR DIE EINREICHUNG

Der Antrag muss folgende Unterlagen beinhalten:

4.1 Das vollständig ausgefüllte elektronische Bewerbungsformular (siehe Punkt 5).

4.2 Kopie Identitätsnachweis (Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass).

4.3 Gegebenenfalls Belege für die Begründung einer Studienverzögerung (siehe Punkt 3.1.).

4.4 Titel und ausführliche Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit, gegliedert nach:

4.4.1 Stand der Forschung, Projektziel, Methodik, Zeitplan, Finanzierungsplan und Aufstellung der für die Durchführung beantragten Kosten.



4.4.2 Detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung der eigenständigen Leistung des/der Bewerbers/in an der geplanten wissenschaftlichen Arbeit.

4.5 Ein Gutachten gemäß Punkt 3.2.

Förderungsfähige Kosten sind beispielsweise (Belege erforderlich):

Reise- und Übernachtungskosten sowie Kongressgebühren für die Teilnahme an themenspezifischen Fachtagungen oder Kongressen

Kosten für Literaturanschaffung: Fachliteratur und einschlägige Fachzeitsungen/-zeitschriften die nicht an der UB Klagenfurt, über Fernleihe oder online verfügbar sind

Kosten für empirische Untersuchungen

Reise- und Übernachtungskosten für einen Forschungsaufenthalt
Reisekosten: Kosten für Bahnfahrten 2. Klasse und Flüge in der Economy Class; Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (z. B. um zum Bahnhof oder Flughafen zu gelangen oder bei Forschungsaufenthalten, um vor Ort Interviewpartner/innen, Bibliotheken, Forschungseinrichtungen etc. zu erreichen). Das amtliche Kilometergeld kann nicht geltend gemacht werden!

Nächtigungskosten im regional angemessenen Ausmaß (Übernachtung im Hotel ohne Verpflegung; Beleg erforderlich)

5. EINREICHUNG

Der vollständige, alle unter Punkt 4 angeführten Unterlagen enthaltende Antrag ist ausnahmslos online einzureichen.

Zum elektronischen Bewerbungsformular gelangen Sie über den Link :

<https://www.meduniwien.ac.at/web/studierende/service-center/elektronischer-antrag-auf-zuerkennung-eines-foerderungsstipendiums/>

Anfragen zur Antragstellung:

Studienabteilung der Medizinischen Universität Wien

Währinger Straße 25A, 1090 Wien

z H Frau Susanne Vock – Tel: 40160-21026

susanne.vock@meduniwien.ac.at

Bewerbungsfrist: 1. - 31. März 2021 und 1. - 31. Oktober 2022

6. STIPENDIENHÖHE

Die Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums beträgt pro Studienjahr mindestens EURO 750,- und höchstens EURO 3.600,-. Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ an der Medizinischen Universität Wien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. **Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.**

Alle Antragsteller/innen werden von der Zuerkennung eines Förderungsstipendiums oder der Ablehnung ihrer Bewerbung per E-Mail

(muw:account) verständigt. Wir ersuchen Sie um Ihr Verständnis, dass es aus administrativen Gründen, nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten.

7. BERICHTSPFLICHT

Die Empfänger/innen eines Förderungsstipendiums sind verpflichtet, ehestmöglich nach Mittelverwendung, spätestens aber nach Fertigstellung der Arbeit bis April 2022/November 2023 per E-Mail an susanne.vock@meduniwien.ac.at **unaufgefordert einen schriftlichen Bericht sowie den Nachweis der Kosten** durch Rechnungen (einschließlich etwaiger Umrechnungskurse) **über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums** vorzulegen. Der Bericht hat eine exakte Aufstellung der getätigten Aufwendungen sowie auf diese Aufwendungen bezogene und auf den/die Antragsteller/in ausgestellte Rechnungen (einschließlich etwaiger Umrechnungskurse) zu enthalten.

Es müssen Originalrechnungen, die auf die AntragstellerInn ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Fördermittel ersichtlich ist. Abweichungen von der Kostenaufstellung, die der ursprünglichen Bewerbung beigelegt war, sind zu begründen und deren Erforderlichkeit durch den/die Betreuer/in der wissenschaftlichen Arbeit zu bestätigen.

Beträchtliche Differenzen zwischen Kostenaufstellung und Abrechnung, eine nicht zweckgebundene Verwendung der Mittel oder eine mangelnde Vorlage von Bericht und Rechnungen zieht eine Rückforderung des Förderungsstipendiums nach sich.